



Satzung des Amateur-Schwimm-Club Duisburg e.V. (Beschlussfassung vom 30. März 2019)

[Hinweis: In dieser Satzung wird der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.]

§ 1

Name, Gründung und Sitz des Clubs

1. Der Amateur-Schwimm-Club Duisburg e.V. ist am 8. August 1909 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Duisburg.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
3. Der Club ist Mitglied des Schwimmverbandes NRW und des Stadtsportbundes Duisburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Clubs

1. Der Amateur-Schwimm-Club Duisburg e.V. mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Schwimmsports sowie des Gesundheitssports. Der Verein fördert Jugend- und Erwachsenensport in Form von Wettkampf- und Freizeitsport sowie des Seniorensports, letzteres insbesondere als Gesundheitssport. Im Gesundheitssport können nach den Regelungen für Zweckbetriebe sportliche Aktivitäten auch für Mitglieder von Krankenkassen (z. B. im Rahmen geförderter Reha-Verordnungen) angeboten und durchgeführt werden. Diese Ziele schließen parteipolitische, konfessionelle und wirtschaftliche Bindung und Betätigung des Clubs aus.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitglieder

- a) Erwachsene Mitglieder männlich
- b) Erwachsene Mitglieder weiblich
- c) Jugendliche Mitglieder von 6 – 18 Jahren
(männlich und weiblich)
- d) Kinder von 0 – 6 Jahren (männlich und weiblich)
- e) Seniorenmitglieder
- f) Ehrenmitglieder

2. Erlangung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch den Vorstand.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht und können in Clubämter gewählt werden.
- b) Durch Eintritt in den Club erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als für sich bindend an.

4. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender, Ehrenpräsident

- a) Ehrenmitglied kann derjenige werden, der mindestens 15 Jahre dem Club angehört und sich um die Förderung des Schwimmens im Allgemeinen und insbesondere um den Club verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.
- b) Ehrenvorsitzender/Ehrenpräsident kann jeweils ein früherer Vorsitzender oder Präsident des Clubs werden, der sich außergewöhnliche Verdienste um den Club erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss einer Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) durch den Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Kündigung zum Schlusse eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten (Stichtag: 30.09. e. J.) und nach Erledigung aller satzungsmäßigen Verbindlichkeiten;
- c) durch Ausschluss:
 - aa) durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club länger als drei Monate rückständig bleibt;
 - bb) durch Beschluss des Ehrenrates unter Beachtung der Ehrenordnung des Clubs

§ 4

Beiträge

- 1. Die Aufnahmegebühr, die Beiträge und sonstige geldliche Verpflichtungen der Mitglieder werden durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Für Investitionen zur Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlage sowie für Leistungsverbesserungen für die Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Umlage beschlossen werden. Diese kann maximal 100 Euro p. a. für Vollzahler betragen (Mitglieder mit vermindertem Beitrag anteilig).
3. Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Clubgastronomie für das Vereinsleben kann durch die Mitgliederversammlung zur Stützung des jeweiligen Pächters eine Verzehrumlage von maximal 50 Euro p. a. für Vollzahler (Mitglieder mit vermindertem Beitrag anteilig) beschlossen werden. Die als Gegenleistung ausgegebenen Verzehrbons sind nur im Jahr der Ausgabe gültig.
4. Der Ehrenpräsident/Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Viertel eines Jahres findet eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder statt.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung. Sie soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen. Er muss sie binnen vier Wochen nach Antrag einberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesung der Niederschriften der letzten Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen des letzten Jahres.
 - b) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen nach der Satzung
 - e) Vorlage des Haushaltsplanes
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge.
6. Der Vorstand führt für die Durchführung von Wahlen des Vorstands und der von der Versammlung zu wählenden Mitglieder des Beirats eine Liste der Kandidaten.
Eine Kandidatur für ein Vorstandsamt oder ein Amt des zu wählenden Mitgliedes des Beirates sollte dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Nennung von Name, Vorname, Adresse und des Amtes, für das kandidiert wird, angezeigt werden.

Die Liste der Kandidaten wird nach Ablauf der vorgenannten Frist auf der Homepage des Vereins (www.ascd.de) sowie per Aushang veröffentlicht.
7. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Fälle des §§ 3 Ziffer 4 b, 10 und 11 der Satzung. Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er besteht aus:

- a) dem I. (geschäftsführenden) Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Vorsitzenden des Bauausschusses

- d) dem Präsidenten
- e) dem II. Vorsitzenden
- f) dem Pressewart
- g) dem I. Jugendwart
- h) dem Schriftwart

Die Vorstandsmitglieder zu a), b) und c) vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit gültig. Personalunion im Vorstand ist grundsätzlich zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2. Der Präsident führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und repräsentiert den Club bei allen offiziellen Anlässen.

3. Der I. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Er beruft die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat ein. In den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat führt er den Vorsitz. Er beaufsichtigt die vom Club angestellten Personen.

4. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

5. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Führung der Verwaltungsgeschäfte. Er besteht aus:

- a) dem Kassenwart
- b) dem Schwimmwart
- c) dem Wasserballwart
- d) dem Fachwart für Breitensport
- e) dem Sozialwart
- f) höchstens drei Beisitzern

Der Beirat hat das Recht, sich vom Vorstand über die Führung der Clubgeschäfte berichten zu lassen.

Der Vorstand soll dem Beirat möglichst vierteljährlich über seine Verwaltungstätigkeit berichten und in wichtigen Fällen vor seiner Entscheidung die Meinung des Beirats und der zuständigen Fachausschüsse einholen. Mindestens vier Mitglieder des Beirats können vom 1. Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat fordern.

6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates beträgt zwei Jahre. Es werden von der Jahreshauptversammlung gewählt:

a) in den Jahren mit **gerader** Jahreszahl:

- der Schatzmeister
- der Präsident
- der II. Vorsitzende
- der Pressewart
- der I. Schriftwart
- der Kassenwart
- der Sozialwart

b) in den Jahren mit **ungerader** Jahreszahl:

der I. Vorsitzende
der Vorsitzende des Bauausschusses
der Schwimmwart
der Wasserballwart
der Fachwart für Breitensport
die Beisitzer
der Ehrenrat

7. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds oder Mitglied des Beirats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes vorzunehmen.
8. Die Pflichten und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Clubs. Ihr Inhalt -mit Ausnahme der Festsetzung der geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder (§ 4, Abs. 1) – wird durch gemeinsamen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und Beirats festgesetzt.

§ 6 a

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendrates. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7

Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Er besteht aus dem Obmann und vier Mitgliedern; die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Vorstand oder dem Beirat nicht angehören und müssen das 35. Lebensjahr überschritten haben. Der Präsident, der I. Vorsitzende oder ein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Ehrenrates beratend teilzunehmen. Der Ehrenrat hat über die Ehre und Ordnung im Club durch geeignete Maßnahmen zu wachen. Seine Befugnisse regelt die Ehrenordnung des Clubs. Ihr Inhalt wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 8

Ausschüsse

1. Der Club hat folgende ständige Ausschüsse, deren Zusammensetzung und Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt sind:
 - a) den Schwimmausschuss
 - b) den Jugendausschuss
 - c) den Wirtschaftsausschuss
 - d) den Bauausschuss
 - e) den Ausschuss für gesellschaftliche Veranstaltungen
2. Durch den Beschluss des Vorstandes können für Sonderaufgaben weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

3. Die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen. Sie haben die laufenden Abrechnungen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über ihre Prüfung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal unmittelbar hintereinander möglich.

§ 10

Satzungsänderungen

Können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 11

Auflösung des Clubs

1. die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Mit Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Clubvermögen – insbesondere das Clubhaus mit Zubehör und der gesamten Schwimmanlage - nach Regelung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.